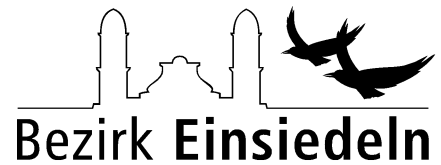


Hauptstrasse 78, Postfach 161
8840 Einsiedeln
Tel. 055 418 41 41, Fax 055 418 41 42
E-Mail: verwaltung@bezirkeinsiedeln.ch
Info: www.einsiedeln.ch

Liegenschaften

Direktwahl 055 418 41 91
E-Mail: manuela.marti@bezirkeinsiedeln.ch



BENÜTZUNGSORDNUNG

FÜR DEN GEMEINDESAAL
IM ALTEN SCHULHAUS

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Anlagen
- 1.2 Zweck
- 1.3 Verwaltung

2. Belegungsordnung

- 2.1 Belegungsarten
- 2.2 Benützungzeiten
- 2.3 Beschränkung der Benützung
- 2.4 Benützungspausen

3. Pflichten der Benützer

- 3.1 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht
- 3.2 Rauchverbot
- 3.3 Alkoholausschank
- 3.4 Schliessung des Raumes
- 3.5 Parkplätze
- 3.6 Gebühren für die Benützung
- 3.7 Haftung der Benützer

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Verstösse gegen die Benützungsordnung
- 4.2 Beschwerden
- 4.3 Haftungsausschluss
- 4.4 Vollzug

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anlagen

Das Alte Schulhaus umfasst:

Gemeindesaal (268 m²) unterteilbar mit Trennwand.

1.2 Zweck

Die Benützungsordnung regelt die Rechte und Pflichten der Benutzer.

1.3 Verwaltung

Die Liegenschaftenverwaltung ist für die Verwaltung zuständig.

2. Belegungsordnung

2.1 Belegungsarten

- a) Belegungen im Rahmen der ordentlichen Zuteilungen für regelmässige Benützungen an Ortsvereine bzw. an organisierte Institutionen.
- b) Einmalige bzw. wiederkehrende Benützungsbewilligungen für nicht ständige Belegungen an einheimische und auswärtige Vereine, Institutionen, Festorganisationen usw. (Fasnacht und Kilbi ausgenommen).
- c) Durch die Öffentlichkeit (Kanton / Bezirk) organisierte, längerdauernde Ausstellungen mit Teilnahme für Jedermann oder auf Einladung (z.B. Kulturszene Schwyz).
- d) Anlässe im kleinen Rahmen mit entsprechend nötiger Ambiance (Konzerte) und gemeinnütziger finanzieller Zweckbestimmung.

2.2 Benützungszeiten

Der Gemeindesaal steht von morgens 08.00 - 22.00 Uhr zur Verfügung. Ausnahmen: Bezirksgemeindeversammlungen und Genossengemeindeversammlungen.

2.3 Beschränkung der Benützung

Die Liegenschaftenverwaltung kann die zugesicherte Benützung vorübergehend einschränken. Ein Anrecht auf Zuweisung eines anderen Raumes besteht nicht.

2.4 Benützungspausen

- Der Gemeindesaal ist in der Regel für folgende Tage geschlossen:
 - 24. Dezember bis 6. Januar
 - Karfreitag und Ostermontag
 - in den Sommerferien
 - an ortsüblichen Feiertagen
- Die Liegenschaftenverwaltung kann weitere Benützungspausen verfügen.

3. Pflichten der Benützer

3.1 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht

Der Gemeindesaal ist so zu benützen, dass er weder beschädigt noch verunreinigt wird. Er muss in geordnetem Zustand verlassen werden.

- Tiere dürfen nicht in den Gemeindesaal mitgenommen werden.
- Der zuständige Hauswart entscheidet, ob der Benützer bei speziellen Anlässen eine Bodenabdeckung anbringen muss.

3.2 Rauchverbot

Rauchen ist im Gemeindesaal verboten. Dies gilt auch bei Gemeindeversammlung, Ausstellungen usw.

3.3 Alkoholauschenk

Im Gemeindesaal dürfen nur Getränke im Rahmen von Aperitifs bei Anlässen gemäss Ziffer 2.1b) - d) ausgeschenkt werden (geschlossene Gesellschaften). Gleichzeitig mit dem Saalbenützungsgesuch ist ein Gesuch um Ausschankbewilligung für Empfangs-Apéros einzureichen. Fest- und Gelegenheitswirtschaften im üblichen Sinne sind nicht zulässig.

3.4 Schliessung des Raumes

- Die Benützer müssen beim Verlassen der Räume sämtliche Lichter löschen. Alle Fenster und Türen sind zu schliessen.
- Für den Verlust von vereinseigenem Material lehnt der Bezirk jede Haftung ab.

3.5 Parkplätze

Bei grösseren Anlässen haben die Veranstalter, in Absprache mit der Kapo, die Verkehrsregelung und die Parkordnung selber zu organisieren.

3.6 Gebühren für die Benützung

Die Gebühren für die ausserordentliche Benützung der Räume/Anlagen werden vom Ressort Liegenschaften, Sport und Freizeit festgelegt und in Rechnung gestellt.

3.7 Haftung der Benützer

Die Benützer haften für:

- die fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Raumes und der Einrichtungen.
- ausserordentliche Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Verstösse gegen die Benützungsordnung

- Die Hauswarte überwachen die Einhaltung dieser Benutzerordnung und allfälliger besonderer Auflagen. Die Hauswarte haben gegenüber den Benützern ein Weisungsrecht.
- Vereine und einzelne Mitglieder, die gegen diese Benutzerordnung verstossen, können von der Liegenschaftenverwaltung in ihren Rechten eingestellt werden.

4.2 Beschwerden

Allgemeine Beschwerden / Reklamationen sind an die Liegenschaftenverwaltung zu richten. Beschwerden gegen Entscheide der Liegenschaftenverwaltung sind schriftlich und begründet an den Bezirksrat zu richten.

4.3 Haftungsausschluss

Der Bezirk Einsiedeln lehnt jede Haftung für verlorene Gegenstände oder Diebstahl bei der Benützung des Gemeindesaales ab.

4.4 Vollzug

Die Benützungsordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Die Benützungsordnung wurde mit BRB 222 vom 12. April 2007 revidiert. Die revidierte Fassung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft

LIEGENSCHAFTENVERWALTUNG

Der Ressortchef:

Der Sekretär:

Beat Vettor

Jakob Wyrsch

BEZIRKSRAT EINSIEDELN

Der Bezirksammann:

Der Landschreiber:

Thomas Bisig

Walter Kälin